

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geschlechtergerechte Verwendung von Haushaltsmitteln - Gender-Budget-Nutzenanalyse in der Aufstellung und Durchführung des Haushalts 2013/2014 etablieren

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. das Instrument der Gender-Budget-Nutzenanalyse in der Haushaltswirtschaft zu erproben, um langfristig das Ziel einer geschlechtergerechten und damit auch zielgruppenoptimierten Gestaltung öffentlicher Einnahmen und Ausgaben zu erreichen;
2. bei der Haushaltsaufstellung und -durchführung in einem Pilotprojekt geschlechtsspezifische Wirkungen zu untersuchen, wobei sich die Analyse zunächst auf Titel der Obergruppe 68 (sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche) in den Einzelplänen 07 und 08 beschränken kann;
3. dem Landtag über die Ergebnisse der Gender-Budget-Nutzenanalyse bis zum 1. Juli 2013 zu berichten.

Begründung:

Gender Budgeting ist eine Anwendung des Gender-Mainstreamings im Haushaltsprozess. Es bedeutet eine geschlechterbezogene Bewertung von Haushalten und integriert eine Geschlechterperspektive in allen Ebenen des Haushaltsprozesses. Durch Gender Budgeting werden Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel restrukturiert, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern (vgl. "final report of the group of specialists on gender budgeting" des Europarats [EG-S-GB] RAP FIN prov. 2 2004 S. 11).

Ansätze zum Gender Budgeting gibt es bereits in über 40 Ländern weltweit. Neben Australien und einer Vielzahl europäischer Länder haben insbesondere Staaten in Afrika und Asien in den vergangenen Jahren entsprechende Initiativen ergriffen.

So wurde beispielsweise in Südafrika im Rahmen einer Gender-Budget-Analyse festgestellt, dass die Programme zur Landreform nicht geschlechterneutral verliefen: Obwohl Frauen in geförderten Gebieten überproportional vertreten waren, kamen sie sehr viel seltener in den Genuss der Förderung als Männer.

Ähnliche Benachteiligungen in der Verteilung öffentlicher Mittel wurden bei der Realisierung von Beschäftigungsprogrammen in Großbritannien festgestellt. Mit Geldern aus diesen Programmen wurden Maßnahmen für junge Arbeitslose finanziert, an denen Frauen nur zu 27 Prozent profitierten. Auch arbeitslose Alleinerziehende, die zu 95 Prozent weiblich waren, waren in den Programmen deutlich unterrepräsentiert.

Das Europäische Parlament hat im Jahre 2003 die Entschließung zur Gender-Budgeting-Aufstellung öffentlicher Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten verabschiedet. In der Entschließung wird die Kommission ersucht, eine Mitteilung über Gender Budgeting auszuarbeiten und Indikatoren und Vergleiche aufzustellen, die die Ergebnisse der Arbeit der Sachverständigengruppe für Gender Budgeting berücksichtigen. Es soll eine Aktionsstrategie für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten entworfen werden. In ihrem "Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-2010)" erklärte die Europäische Kommission die Integration von Gender Budgeting in das Haushaltsverfahren zu einem wichtigen Mittel, um die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu erreichen.

In der Folge hat Österreich zum 1. Januar 2009 die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushaltswesen als Staatszielbestimmung in Artikel 13 der Verfassung verankert. Zudem tritt der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ab 1. Januar 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Artikel 51 Abs. 8 Bundesverfassungsgesetz) in Kraft.

Die Berliner Verwaltung hat die Gender-Budgeting-Nutzenanalyse bereits zum Haushaltsjahr 2003/2004 eingeführt¹.

Dabei wird bei ausgewählten Titeln der Hauptgruppe 6 (Zuwendungen, Investitionen, Zuschüsse) und mittlerweile bei 56 Bezirksprodukten ermittelt, ob die Programme, Angebote und Leistungen vermehrt von Frauen oder Männern in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich wird die geschlechtsspezifische Verteilung von Haushaltsmitteln bzw. Budgets als Betrag ermittelt und dann auch in Prozente umgerechnet.

Auch die Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet in Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 alle Träger der öffentlichen Verwaltung, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.

Die Haushaltsplanung stellt dabei ein wichtiges politisches Steuerungselement dar. Im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen gilt es, diese geschlechtergerecht auszurichten (Gender Budgeting). Damit sollen die Auswirkungen auf Männer und Frauen sowie Jungen und Mädchen transparent dargestellt und bestehende Ungleichheiten abgebaut werden.

Grundlage für einen geschlechtergerechten Haushalt ist die geschlechtersensible Erhebung und Auswertung von Finanzdaten. Außerdem sind Kennziffern zu entwickeln, anhand derer ressourcenwirksame Entscheidungen analysiert und auf ihre geschlechterspezifische Wirksamkeit hin überprüft werden können. Ziel ist es, eine geschlechtergerechte Mittelverteilung sicherzustellen. Öffentliche Gelder sollen so eingesetzt werden, dass sie Männern und Frauen gleichermaßen zugutekommen. Je differenzierter Bedarfe erfasst werden, desto zielgenauer und effektiver kann der Mitteleinsatz erfolgen. Eine Haushaltsplanung und -auswertung auf der Basis geschlechterdifferenziert aufbereiteter Daten erfüllt genau diese Voraussetzung. Dadurch kann die Mittelverteilung tatsächlich zielgruppenorientiert erfolgen.

¹ vgl. <http://www.berlin.de/sen/gender/gender-budget/>

Um den Aufwand für die Datenerhebung auf ein vertretbares Maß zu beschränken, soll die Untersuchung zunächst auf die Titel der Obergruppe 68 im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie sowie des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit beschränkt werden, die zudem eine besondere inhaltliche Relevanz für das Gender Budgeting haben.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich